

**Öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen,
Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen**

**29. Änderung Flächennutzungsplan 2020 –
Sonderbauflächen Krankenhaus/Sonderbauflächen Schienenhaltepunkt, Singen**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Absatz 2 BauGB**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2025 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB der 29. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 beschlossen.

Plangebiet

Das Plangebiet der FNP-Änderung „Sonderbauflächen Krankenhaus/Schienenhaltepunkt“ liegt am nördlichen Ortsrand der Stadt Singen; es umfasst eine Fläche von ca. 11,5 ha Sonderbauflächen Krankenhaus, ca. 1,1 ha Sonderbauflächen Schienenhaltepunkt, ca. 1,1 ha Grünfläche (Flächentausch/Darstellung der bestehenden kleingärtherischen Nutzung). Die genaue Lage des betroffenen Gebiets kann aus dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.



Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Krankenhauses für den Landkreis Konstanz mit beidseitigem Schienenhaltepunkt an der Bahnlinie Engen-Singen geschaffen werden.

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB findet vom **19.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026** statt (Auslegungsfrist).

In dieser Zeit kann der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 mit der Begründung einschließlich Umweltverträglichkeitsbericht (Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 18.7 der Anlage 1 zum UVPG und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter www.singen.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im genannten Zeitraum bei den folgenden Stellen öffentlich ausgelegt und können zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden:

Rathaus der **Stadt Singen**

Fachbereich Bauen, Abt. Stadtplanung,
Hohgarten 2, 1.OG, Flur, Zi. 103-105, 141-144, 78224 Singen

Rathaus der **Gemeinde Rielasingen-Worblingen**,

Bürgermeisteramt, Lessingstraße 2, 1.OG, Flur, Zi. 28,
78239 Rielasingen-Worblingen,

Rathaus der **Gemeinde Steißlingen**,

Bürgermeisteramt, Schulstraße 19, Altbau, EG, Flur, Zi. 03, 78256 Steißlingen,

Rathaus der **Gemeinde Volkertshausen**,

Bürgermeisteramt, Hauptstraße 27, Zi. 5, 78269 Volkertshausen.

Im oben genannten Zeitraum können Stellungnahmen zur Bauleitplanung per E-Mail an stadtplanung@singen.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, Hohgarten 2, 78224 Singen abgegeben werden.

Folgende wesentlichen Umweltbezogenen Informationen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans liegen vor:

Umweltbericht / Umweltverträglichkeitsbericht mit Untersuchungen zu den Schutzwerten; Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge, Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit der Anlage „Artenschutzrechtliches Gutachten (Relevanzprüfung Fledermäuse und Vögel für die Kleingärten)

Natura 2000 Vorprüfung

Anmerkungen zum notwendigen Zielabweichungsverfahren (Lage im Regionalen Grüngürtel gemäß Regionalplan 2000), zur regionalen Biotopverbundkonzeption, zu Schalltechnischen Untersuchungen, landbauwürdigen Flächen mit guten Bodenqualitäten, zur Lage im Wasserschutzgebiet Zone III, zum Gewässerrandstreifen, zur Lage im Extremhochwassergebiet, zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes, zu den benachbarten Schutzgebieten wie LSG/ FFH-Gebiet „westlicher Hegau“/ Vogelschutzgebiet/ NSG, zu den lokalen Fledermausvorkommen, zu Vermeidungs-/Minimierungs-/Kompensationsmaßnahmen im Gebiet, zu den bestehenden Baumreihen im Plangebiet, zum Biotopverbund, zu archäologischen Bodendenkmälern im Plangebiet. Darüber hinaus liegen Informationen zu Leitungstrassen im Plangebiet vor, sowie Anmerkungen zu geologischen und bodenkundlichen Grundlagen sowie zur angewandten Geologie.

Hinweise

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 29. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich anonym behandelt.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Normungen) können bei den vorgenannten Stellen eingesehen werden.

Singen, 14.01.2026

gez. Bernd Häusler
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft